

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern

KOM(99) 41 endg.; Ratsdok. 5920/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 19. Februar 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. Februar 1999 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Entwicklungszusammenarbeit" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 187/93 = AE-Nr. 930724.

Begründung

Die vorgeschlagene Verordnung wird ein wichtiges Instrument der Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in bezug auf die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Wäldern im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung sein. Sie wird die Kontinuität der Aktionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3062/95 des Rates vom 20. Dezember 1995¹ gewährleisten, die am 31. Dezember 1999 außer Kraft tritt. Das vorgeschlagene Rechtsinstrument trägt den wichtigen Entwicklungen innerhalb der Gemeinschaft, den Ergebnissen der internationalen Diskussion der Waldproblematik auf der Ebene des Intergovernmental Panel on Forests / Intergovernmental Forum on Forests, der Entwicklung im Waldsektor sowie den bei der Durchführung der geltenden Verordnung gesammelten Erfahrungen Rechnung.

Die Entwicklungszusammenarbeit der EG im Waldsektor beruht auf klaren Verpflichtungen der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung der Wälder und der Nachhaltigkeit der Entwicklungsmaßnahmen. Hierfür sind insbesondere die Artikel 130 u und 130 r des Vertrags maßgeblich. Nach Artikel 130 u fördert die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer. Artikel 130 r legt fest, daß die Gemeinschaft Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme fördert und daß die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden müssen.

Seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro gelten die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder als wesentlicher Faktor für den Erhaltung gesunder globaler Umweltbedingungen als Voraussetzung für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung. In mehreren multilateralen Umwelt-Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Rahmenabkommen über Klimaänderungen und dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, wird darauf hingewiesen, daß die Entwicklungsländer bei der Suche nach Lösungen für die Probleme in ihrem Waldsektor unterstützt werden müssen indem sie die von der Welthandelsorganisation ausgehenden Verpflichtungen respektieren.

¹ ABl. L 327 vom 30.12.1995.

Das Europäische Parlament hat unter Hinweis auf die wichtige Rolle der Wälder auf lokaler und globaler Ebene die Kommission aufgefordert, eine integrierte internationale Strategie für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder auszuarbeiten. Die vorgeschlagene Verordnung ist das wichtigste Instrument zur Umsetzung dieser Strategie.

Im Jahr 1998 wurde eine unabhängige Evaluierung des EG-Beitrags zur Entwicklungszusammenarbeit im Waldsektor abgeschlossen. Dabei wurden die Erfolge der aus Mitteln der Haushaltslinie B7-6201 finanzierten Aktionen anerkannt und es wurde darauf hingewiesen, daß diese Haushaltslinie andere Finanzinstrumente ergänzt.

Die vorgeschlagene Verordnung gibt den Rahmen für die Verwaltung der Haushaltslinie B7-6201 vor, die das spezifischste Finanzinstrument ist, das der EG zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur Verfügung steht. Dieses Instrument wird strategische Aktionen finanzieren wie:

- Pilotprojekte und innovative Aktivitäten in Entwicklungsländern, und
- Studien im Hinblick auf eine größere Effizienz der Gemeinschaftshilfe und der Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

Die vorgegebenen Prioritäten bilden einen kohärenten Rahmen für die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft im Waldsektor und betreffen die Entwicklung geeigneter nationaler und internationaler Politiken, die Erhaltung sowie die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, verbesserte Bedingungen für die Weiterverarbeitung und das Marketing von Walderzeugnissen sowie die angewandte Forschung, wobei vor allem die Nachhaltigkeit der Entwicklung und der Abbau der Armut angestrebt werden.

In diesem Gesamtrahmen können Maßnahmen im Hinblick auf ganz unterschiedliche Aspekte der Waldproblematik finanziert werden, so daß die nötige Flexibilität gewährleistet ist, um angemessen auf neue Ideen und Herausforderungen entsprechend dem spezifischen Bedarf einzelner Regionen und Länder eingehen zu können.

Da die Entwicklungszusammenarbeit im Waldsektor eine langfristige Verpflichtung darstellt, wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer der Verordnung nicht zu befristen. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtbewertung der finanzierten Maßnahmen sowie Vorschläge für die weiteren Schritte im Zusammenhang mit der Verordnung vor. Bis dahin bewertet die Kommission regelmäßig die erzielten Fortschritte.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Finanzierung von Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern aus Mitteln der Haushaltslinie B7-6201 sollte die neue Verordnung so bald wie möglich verabschiedet werden und ab 1. Januar 2000 Anwendung finden.

VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES vom

über Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s und Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wälder haben sehr unterschiedliche Funktionen und Werte für die Menschheit und können zur Verwirklichung der entwicklungs- und umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft wie Bekämpfung der Armut, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Umweltschutz beitragen.

(2) Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Entschlüssen seiner Sorge über die Zerstörung der Wälder und die Folgen für die Waldbevölkerung Ausdruck gegeben.

(3) Im Anschluß an die Aufforderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschluß zur Strategie der Europäischen Union für den Forstsektor² hat die Kommission in ihrer Mitteilung "....." vom ... eine Strategie für Maßnahmen der Gemeinschaft für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern in Entwicklungsländern verabschiedet.

(4) Diese Strategie muß dem umfassenderen Ziel der Gemeinschaft Rechnung tragen, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder unabhängig davon zu fördern, in welcher geographischen oder klimatischen Zone sie sich befinden.

(5) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Tropenwalderklärung von Rio und das Aktionsprogramm der Agenda 21 unterzeichnet und sich zur Durchsetzung der UNGASS-Resolution "Programm zur weiteren Umsetzung der Agenda 21" verpflichtet;

(6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind der Welthandelsorganisation und multilateralen Umweltübereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen und dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung beigetreten; sie haben sich damit verpflichtet, den gemeinsamen Verantwortlichkeiten Rechnung zu tragen, die

² ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 22.

Industrieländer und Entwicklungsländer in diesen Fragen in unterschiedlicher Weise übernehmen müssen.

(7) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm auf ihrer Sondersitzung 1997 die im Rahmen des Intergovernmental Panel on Forests (IPF) formulierten Aktionsvorschläge an; die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich ohne Einschränkung zur Verwirklichung dieser Vorschläge verpflichtet.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 3062/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 über Maßnahmen im Bereich der Tropenwälder³ legte den Rahmen für die Hilfe der Gemeinschaft in diesem Bereich fest; sie findet bis zum 31. Dezember 1999 Anwendung. Die bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3062/95 gesammelten Erfahrungen sollten in dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(9) In ihrer Mitteilung vom 30. November 1998 über die Unterstützung indigener Völker im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erkannte der Rat die Rolle der Waldbevölkerung beim Umweltmanagement, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder in den Entwicklungsländern, an.

(10) Die Finanzinstrumente, die der Gemeinschaft für die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wälder bereits zur Verfügung stehen, könnten sinnvoll ergänzt werden.

(11) Es sollten Vorkehrungen für die Finanzierung der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen getroffen werden.

(12) Es sind Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Form der Maßnahmen, die Empfänger der Hilfe und die Entscheidungsverfahren, festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft stellt Finanzhilfe und technische Beratung für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer oder anderer Wälder in Entwicklungsländern bereit, um den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben, die die Wälder auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen haben, Rechnung zu tragen.

Durch diese Finanzhilfe und technische Beratung wird die im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellte Hilfe ergänzt und verstärkt.

³ ABl. L 327 vom 30.12.1995.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "tropische und andere Wälder in Entwicklungsländern" natürliche und halbnatürliche, primäre oder sekundäre Ökosysteme und geschlossene oder offene Wälder in trockenen oder feuchten tropischen und subtropischen Klimazonen. Die betreffenden Wälder befinden sich auf dem Gebiet der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, im Mittelmeerraum sowie in Lateinamerika und in Asien;
2. "Erhaltung" alle Maßnahmen zum Schutz und zur Rehabilitation der Wälder, insbesondere Maßnahmen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Artenvielfalt und der ökologischen Funktionen des Waldökosystems, bei möglichst weitgehender Sicherstellung ihres gegenwärtigen und künftigen Nutzwertes für die Menschheit, insbesondere die Waldbevölkerung;
3. "nachhaltige Waldbewirtschaftung" die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt;
4. "nachhaltige Entwicklung" die Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlergehens der Waldbevölkerung im Rahmen der Möglichkeiten der betreffenden Ökosysteme durch die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Artenvielfalt für die heutigen und künftigen Generationen;
5. "Waldbevölkerung" die in den Wäldern lebende oder diese als ihren Lebensraum beanspruchende einheimische Bevölkerung, ferner alle Menschen, die in den Wäldern oder in deren Nähe leben und traditionell für ihren Lebensunterhalt unmittelbar und zu einem wesentlichen Teil von den Wäldern abhängen;

Artikel 3

Die aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen haben folgende Zielsetzung:

- Erhöhung des Stellenwertes der Wälder in den nationalen Politiken und Einbeziehung der Politiken im Waldsektor in die Entwicklungsplanung;
- Förderung der Erzeugung und Nutzung von Holz und Waldnebenerzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Ressourcen;
- Beitrag zu einer angemessenen Wertbestimmung der Ressourcen und Leistungen des Waldes.

Artikel 4

1. Bei der Bereitstellung der Finanzhilfe und technischen Beratung im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele berücksichtigt die Gemeinschaft insbesondere die Förderung folgender Bereiche:

- (a) Entwicklung angemessener nationaler und internationaler Politiken für den Waldsektor auf der Grundlage einer realistischen Wertbestimmung der Wälder, unter Berücksichtigung der Aspekte Landnutzungsplanung, gerechter Handel mit Walderzeugnissen aus nachhaltiger Bewirtschaftung, rechtliche und steuerliche Maßnahmen, Institutionsausbau, Förderung des Privatsektors, und unter Berücksichtigung anderer Sektorpolitiken, die Auswirkungen auf die Wälder und auf die Interessen und Gewohnheitsrechte der Waldbevölkerung haben;
- (b) Erhaltung von Wäldern mit anerkannt hohem ökologischem Wert sowie Wiederaufforstung geschädigter Waldgebiete, die aufgrund ihrer lokalen und globalen Auswirkungen beispielsweise für den Schutz von Wassereinzugsgebieten, die Verhinderung der Bodenerosion, die Klimaänderung und die Erhaltung der Artenvielfalt als wichtig gelten;
- (c) nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes zur Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens, unter anderem umweltverträgliche Gewinnung von Holz und Waldnebenerzeugnissen und entsprechende Zertifizierungsverfahren sowie natürliche und gesteuerte Regenerierung des Waldes;
- (d) langfristig rentable nachhaltige Waldbewirtschaftung durch wirksamere Benutzung der Waldprodukte und technische Verbesserungen im Verarbeitungsbereich des Waldsektors, beispielsweise bei der Verarbeitung und Vermarktung von Holz und Waldnebenerzeugnissen durch kleine und mittlere Unternehmen, nachhaltige Verwendung von Holz als Energiequelle sowie die Entwicklung von Alternativen zu landwirtschaftlichen Verfahren, die auf Rodung beruhen;
- (e) Erarbeitung und Management von Kenntnissen und Informationen in bezug auf Leistungen und Erzeugnisse des Waldes als solide wissenschaftliche Grundlage für die Verwirklichung der unter a) bis d) genannten Prioritäten.

2. Die Prioritäten werden festgelegt im Einklang mit

- dem Bedarf der einzelnen Länder, entsprechend den regionalen und nationalen waldsektorspezifischen Entwicklungs- und Umweltpolitiken, unter Berücksichtigung nationaler Waldwirtschaftspläne und
- den Zielen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft, wie sie in gemeinsam erarbeiteten länderspezifischen Strategiepapieren festgelegt sind.

3. Besondere Aufmerksamkeit wird folgenden Punkten gewidmet:

- Förderung des privaten Unternehmertums bei der Verarbeitung und Vermarktung von Walderzeugnissen, im Rahmen vereinbarter Strategien für die Entwicklung des Privatsektors und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialen Systeme und Wirtschaftsaktivitäten auf der Ebene der Dorfgemeinschaften;
- Förderung der unmittelbaren Partizipation staatlicher und privater Organisationen der Entwicklungsländer, um zu gewährleisten, daß Umfang und Verwaltungsaufwand der Maßnahmen der Kapazität der lokalen Stellen angemessen sind;
- Einbeziehung der Waldbevölkerung in die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden;
- Nachhaltigkeit sämtlicher vorgeschlagenen Maßnahmen auf sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ebene.

4. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf der Grundlage von Bewertungen ihrer ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie einer Analyse ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit durchgeführt. Ferner setzen diese Maßnahmen voraus, daß die Waldbevölkerung entsprechend unterrichtet wurde und diese Maßnahmen unterstützt.

Die Maßnahmen werden anhand spezifischer quantitativer und qualitativer Indikatoren evaluiert, die in den Referenzbedingungen vorgegeben sind.

5. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden mit nationalen und internationalen Programmen und Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Tropenwälder, insbesondere mit den im Rahmen des IPF/IFF ausgearbeiteten Aktionsvorschlägen, koordiniert und unterstützen diese.

6. Die Maßnahmen werden, wenn dies sinnvoll ist, im Rahmen regionaler Organisationen und internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt und sind Teil einer globalen Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

7. Im Rahmen dieser Verordnung werden gezielt Pilotprojekte vor Ort, innovative Programme, Studien und Forschungsarbeiten durchgeführt, deren Ergebnisse der EG die Ausarbeitung, Anpassung und Umsetzung ihrer Strategien für die Zusammenarbeit im Waldsektor ermöglichen.

Artikel 5

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch internationale Organisationen, dezentrale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Stellen, traditionelle oder lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen sowie Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

Artikel 6

1. Mit Gemeinschaftsmitteln können Studien, technische Hilfe, Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten, kleine Zuschüsse sowie Bewertungen, Rechnungsprüfungen, Evaluierungs- und Kontrollmissionen finanziert werden. Es könnte zu Gunsten der Kommission und des Begünstigten technische und administrative Assistenzkosten decken, die an andere Arbeitsvorgänge als an permanente Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gebunden sind. Diese sind an die Identifizierung, Vorbereitung, Verwaltung, Durchführung Rechnungsprüfung und Kontrolle der Programme oder Projekte gekoppelt.

Weiterhin ist sowohl die Übernahme der Investitionskosten, die sich auf ein spezifisches Programm oder Projekt beziehen, mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien, als auch der laufenden Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) möglich.

Diese Aufwendungen können jedoch außer bei Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsprogrammen im allgemeinen nur während der Anlaufphase übernommen werden, wobei der Betrag zu ihrer Deckung schrittweise gesenkt wird.

2. Für jede Aktion im Rahmen der Zusammenarbeit wird von den in Artikel 5 definierten Partnern ein Beitrag angestrebt, dessen Höhe nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und der Art der jeweiligen Maßnahme berechnet wird.

3. Gemeinsame Finanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen internationalen Organisationen, sind möglich. Hier sollte über eine Koordinierung der Maßnahmen nachgedacht werden, die auch von anderen Geldgebern unternommen werden.

4. Zur Unterstreichung des Gemeinschaftscharakters der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

5. Um die im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und eine optimale Effizienz sämtlicher Aktionen zu gewährleisten, kann die Kommission alle notwendigen Koordinierungsmaßnahmen vorsehen; dazu gehören insbesondere:

- (a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- (b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustauschs zwischen Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land und den Vertretern der begünstigten Länder.

6. Im Hinblick auf eine größtmögliche Effizienz auf globaler und nationaler Ebene kann die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und eine enge Zusammenarbeit mit den begünstigten Ländern und den Geldgebern sowie anderen beteiligten

internationalen Organisationen, insbesondere denen der Vereinten Nationen, zu gewährleisten.

Artikel 7

Die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

Artikel 8

1. Es ist Aufgabe der Kommission, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind, zu bewerten, zu beschließen und zu verwalten.
2. Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als 2 Mio. EURO für im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 9 gefaßt.
3. Die Kommission kann zusätzliche Mittelbindungen zur Deckung etwaiger vorhersehbarer oder realer Kostenüberschreitungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen genehmigen, ohne die Stellungnahme des in Artikel 9 genannten Ausschusses einzuholen, sofern die Kostenüberschreitung oder der zusätzliche Mittelbedarf 20 % der im Finanzierungsbeschluß ursprünglich festgesetzten Mittelbindung nicht übersteigen.
4. Alle aufgrund dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen oder Verträge sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.
5. Werden zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land Finanzierungsabkommen über die Maßnahmen geschlossen, so müssen diese eine Bestimmung enthalten, wonach die Gemeinschaft für Steuern, Zölle oder sonstige Gebühren nicht aufkommt.
6. Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.
7. Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedsstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

8. Besondere Beachtung wird folgenden Punkten geschenkt:

- Ausrichtung der Projektplanung an den Aspekten Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit,
- klare Definition und Monitoring der Ziele und Leistungsindikatoren für alle Projekte.

Artikel 9

1. Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, gegebenenfalls im Wege der Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll verlangen.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 10

Einmal im Jahr findet im Rahmen einer Sitzung der in Artikel 9 genannten Ausschüsse ein Gedankenaustausch statt; als Grundlage dient ein vom Vertreter der Kommission vorgelegtes Papier mit den allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen.

Artikel 11

1. Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während dieses Zeitraums umfaßt.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Angaben über die Art und Zahl der finanzierten Projekte und die Akteure, mit denen Verträge geschlossen wurden. Ferner gibt der Bericht gegebenenfalls die Zahl der von externen Stellen durchgeführten Bewertungen spezifischer Aktionen an.

2. Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 9 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung

der durchgeführten Evaluierungen, die dieser gegebenenfalls prüft. Die Bewertungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Aktionen und Projekte unter Angabe der für sie eingesetzten Beträge, ihrer Art, der begünstigten Länder und der Partner.

4. Der Finanzierungsleitfaden mit den Leitlinien und Kriterien für die Projektauswahl wird veröffentlicht und von den Kommissionsdienststellen, unter anderem den Delegationen der Kommission in den begünstigten Ländern, den Interessenten übermittelt.

Artikel 12

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

2. Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtbewertung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen vor und unterbreitet gleichzeitig Vorschläge für die weiteren Schritte im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

Haushaltslinie B7-6201 "Tropische Wälder"

1. Bezeichnung der Maßnahme:

Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern

2. Haushaltslinie

B7-6201

3. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die Europäische Union, Artikel 130w (Entwicklung) und Artikel 130s (Umwelt).

4. Beschreibung der Aktion

4.1. Allgemeines Ziel der Aktion

Die Mittel der Haushaltslinie B7-6201 werden für die Hilfe der Gemeinschaft für die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der tropischen Wälder und ihrer Artenvielfalt eingesetzt, wobei gleichzeitig eine bessere Lebensqualität für die Waldbevölkerung angestrebt wird.

Diese Finanzhilfe und technische Beratung ergänzt und verstärkt die Hilfe, die im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellt wird.

Sie kommen den Interessengruppen in dem betreffenden Entwicklungsland direkt und indirekt zugute, indem sie die Wirksamkeit der Gemeinschaftshilfe und der Anstrengungen des Entwicklungslandes im Hinblick auf die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erhöhen.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Stellenwert der Wälder in den nationalen Politiken zu erhöhen und die Politiken im Waldsektor in die Entwicklungsplanung einzubeziehen, die Erzeugung und Nutzung von Holz und Waldnebenerzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Ressourcen zu fördern und zu einer angemessenen Wertbestimmung der Ressourcen und Leistungen des Waldes beizutragen.

4.2. Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Da Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder eine langfristige Verpflichtung darstellen, wird vorgeschlagen, die Verordnung nicht zu befristen.

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

Nichtobligatorische Ausgaben/getrennte Mittel

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

Zuschuß bis zu 100 % der Kosten. Dennoch

- wird systematisch angestrebt, daß die Projektbegünstigten einen insbesondere finanziellen Beitrag leisten
- werden Kofinanzierungsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten und multilateralen Organisationen angestrebt.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Der durchschnittliche EG-Beitrag für die im Rahmen dieser Maßnahme durchgeführten Pilotaktionen wird 500.000 EURO übersteigen; dabei werden folgende Kosten zugrundegelegt:

- Dienstleistungen: (Preis je Einheit)
- Bereitstellung von Ausrüstung: (Selbstkostenpreis)
- Verwaltungskosten: (Gesamtpreis)

Die Maßnahmen können Ausgaben wie Gehälter und Reisekosten von Sachverständigen, Kosten für Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen, thematische und begleitende Studien sowie Ausgaben in Verbindung mit der Verbreitung, Veröffentlichung und mit Maßnahmen im Hinblick auf die Sichtbarkeit der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft umfassen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die jährliche Aufteilung auf die förderungsfähigen geographischen Regionen kann entsprechend der Nachfrage und/oder der Priorität geändert werden.

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG	1998	1999
Pilotprojekte und innovative Programme	40 MECU	40 MEURO
Forschung und Strategiestudien	10 MECU	5 MEURO
Insgesamt	50 MECU	45 MEURO

7.3 Vorläufige Aufschlüsselung nach Bereichen 1999

Die nachstehende vorläufige Aufteilung auf die förderungsfähigen Bereiche kann entsprechend den in den allgemeinen Leitlinien für die im kommenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen festgesetzten Prioritäten geändert werden.

BEREICHE	%
Politiken für den Waldsektor	10
Erhaltung der Wälder	30
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	30
Verarbeitung und landwirtschaftliche Alternativen	15
Angewandte Forschung / zukunftsweisende Studien	15

7.4 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen (Mio. EURO)

	1998	HE 1999
B7 - 6201	50	45

8. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Technische Kontrolle durch Kommissionsbeamte, die von unabhängigen Sachverständigen unterstützt werden.

Vor der Auszahlung prüft die Kommission die Zuschüsse und die in Auftrag gegebenen Leistungen und vorbereitenden Studien, Durchführbarkeitsstudien und Evaluierungsberichte; dabei wird den vertraglichen Verpflichtungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der ordnungsgemäßen Finanz- bzw. Gesamtverwaltung Rechnung getragen.

Alle Abkommen oder Verträge, die zwischen der Kommission und den Begünstigten geschlossen werden, sehen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung vor (Rechnungsprüfungen, Vorlage von Berichten usw.).

9. Angaben zur Kostenwirksamkeitsanalyse

9.1. Spezifische und quantifizierbare Ziele, Zielgruppe

Spezifische Ziele:

Die durchzuführenden Aktivitäten zielen im wesentlichen auf die Erarbeitung und Förderung von Politiken, Strategien, Instrumenten und Technologien ab, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen.

Die Maßnahmen schließen folgendes ein:

- Entwicklung angemessener nationaler und internationaler Politiken für den Waldsektor auf der Grundlage einer realistischen Wertbestimmung der Wälder, und unter Berücksichtigung anderer Sektorpolitiken, die Auswirkungen auf die Wälder und auf die Interessen und Gewohnheitsrechte der Waldbevölkerung haben;
- Erhaltung von Wäldern mit anerkannt hohem ökologischem Wert sowie Wiederaufforstung geschädigter Waldgebiete;
- nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes zur Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens;
- technische Verbesserungen im Verarbeitungsbereich des Waldsektors, beispielsweise bei der Verarbeitung und Vermarktung von Holz und Waldnebenerzeugnissen durch kleine und mittlere Unternehmen sowie die Entwicklung von Alternativen zu landwirtschaftlichen Verfahren, die auf Rodung beruhen;
- angewandte Forschung sowie Erarbeitung und Management von Kenntnissen und Informationen in bezug auf Leistungen und Erzeugnisse des Waldes.

Zielgruppe:

Die bereitgestellte Finanzhilfe und technische Beratung kommen den Interessengruppen in dem betreffenden Entwicklungsland direkt und indirekt zugute, indem sie die Wirksamkeit der Gemeinschaftshilfe und der Anstrengungen des Entwicklungslandes im Hinblick auf die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erhöhen.

Die Begünstigten sind letztlich die Menschen in den Entwicklungsländern, doch können die Maßnahmen auch denjenigen zugute kommen, die die Entwicklungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern und in der Gemeinschaft selbst ausarbeiten und verwalten.

9.2 Begründung der Maßnahme

a) Notwendigkeit einer Finanzhilfe der Gemeinschaft

Die vorgeschlagene Verordnung ist ein wichtiges Instrument der Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer rechtlichen und politischen Verpflichtungen in bezug auf die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Wäldern im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung. Sie wird die Kontinuität der Aktionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3062/95 des Rates vom 20. Dezember 1995⁴ gewährleisten, die am 31. Dezember 1999 außer Kraft tritt. Das vorgeschlagene Rechtsinstrument trägt den wichtigen Entwicklungen innerhalb der Gemeinschaft, den Ergebnissen der internationalen Diskussion der Waldproblematik auf der Ebene des

⁴ ABl. L 327 vom 30.12.1995.

Intergovernmental Panel on Forests / Intergovernmental Forum on Forests, der Entwicklung im Waldsektor sowie den bei der Durchführung der geltenden Verordnung gesammelten Erfahrungen Rechnung.

Die Entwicklungszusammenarbeit der EG im Waldsektor beruht auf klaren Verpflichtungen der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung der Wälder und der Nachhaltigkeit der Entwicklungsmaßnahmen. Hierfür sind insbesondere die Artikel 130 u und 130 r des Vertrags maßgeblich.

Seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro gelten die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder als wesentlicher Faktor für den Erhaltung gesunder globaler Umweltbedingungen als Voraussetzung für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung. In mehreren multilateralen Umwelt-Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Rahmenabkommen über Klimaänderungen und dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, wird darauf hingewiesen, daß die Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer Waldsektorprobleme unterstützt werden müssen.

Im Jahr 1998 wurde eine unabhängige Evaluierung des EG-Beitrags zur Entwicklungszusammenarbeit im Waldsektor abgeschlossen. Dabei wurden die Erfolge der aus Mitteln der Haushaltslinie B7-6201 finanzierten Aktionen anerkannt und es wurde darauf hingewiesen, daß diese Haushaltslinie andere Finanzinstrumente ergänzt.

Das vorgeschlagene Instrument wird strategische Aktionen finanzieren wie:

- Pilotprojekte und innovative Aktivitäten in Entwicklungsländern, und
- Studien und Forschungsarbeit im Hinblick auf eine größere Effizienz der Gemeinschaftshilfe und der Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

Die vorgegebenen Prioritäten bilden einen kohärenten Rahmen für die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft im Waldsektor und betreffen die Entwicklung geeigneter nationaler und internationaler Politiken, die Erhaltung sowie die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, verbesserte Bedingungen für die Weiterverarbeitung und das Marketing von Walderzeugnissen sowie die angewandte Forschung, wobei vor allem die Nachhaltigkeit der Entwicklung angestrebt wird.

b) Wahl der Interventionsmodalitäten

- durch Direktvergabe von Verträgen (NRO) oder
- durch Vergabe von Verträgen nach Ausschreibung (Dienstleistungen, Ausrüstung)
- durch Finanzierungsabkommen.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

- Im Rahmen jeder Einzelmaßnahme werden Monitoring- und Evaluierungsindikatoren festgelegt;
- Im Laufe der Durchführung des Projekts sind mehrere Fortschrittsberichte vorzulegen. In vielen Fällen führen die Delegationen der Kommission eine Kontrolle vor Ort durch.
- Bei bestimmten Projekten wird eine spezielle Evaluierung vorgenommen
- Eine Gesamtevaluierung der finanzierten Maßnahmen ist ebenfalls vorgesehen.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

9.4.1. Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?

Ja

9.4.2 Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die vorgeschlagene Maßnahme?

Das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme entspricht den in den Artikeln 130u und 130r des Vertrags über die Europäische Union (Entwicklungszusammenarbeit und Umwelt) festgelegten Politiken.

10. Verwaltungsausgaben

Die Bereitstellung der nötigen Verwaltungsmittel ergibt sich aus dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Haushaltsmittel und Planstellen

114/99

10.1 Auswirkungen auf die Anzahl der Planstellen

Die erforderlichen Stellen können mit den Beamten der Generaldirektionen IB und VIII und dem Gemeinsamen Dienst besetzt werden.

Art der Planstelle		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden GD oder Dienststelle	Heranziehung von zusätzlichem Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1.5	1	2.5		
	B	1		1		
	C	1.5		1,5		
Sonstige Ressourcen						
Insgesamt		4	1	5		

10.2 Finanzielle Auswirkungen des zusätzlichen Personals insgesamt

	Betrag	Berechnungsweise
Beamte		Die Ausgaben für bereits vorhandenes Personal werden mit EURO / Jahr veranschlagt (5 Beamte zu durchschnittlichen Schätzkosten von EURO / Beamter / Jahr).
Bedienstete auf Zeit		
Andere Ressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt		

Zur Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen. Berechnungsgrundlage: A1, A2, A4, A5 und A7.

10.3 Anstieg der sonstigen durch die Maßnahme bedingten operativen Kosten

Die nötigen Mittel werden durch die Umschichtung vorhandener Mittel aufgebracht.

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Betrag	Berechnungsweise
Insgesamt		

Die Mittel sind dem Haushalt der GD IB und der GD VIII zu entnehmen.

30.04.99**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern

KOM(99) 41 endg.; Ratsdok. 5920/99

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Europäische Kommission eine Verordnung für die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern erarbeitet hat. Er unterstützt die Grundlinie der Verordnung, sieht jedoch Änderungsbedarf in einzelnen Punkten und bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für die Änderung nachstehender Punkte einzusetzen:

1. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verordnung im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern in bezug auf die Beschreibung der zu fördernden Bewirtschaftungsmethoden und ihrer Ziele sowie der Durchführung der Effizienzkontrollen der Konkretisierung bedarf, um die Gefahr des Mißbrauchs der eingesetzten Mittel zu verringern.

Der Schwerpunkt der Tropenwaldförderung sollte auf Erhalt und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt gemäß dem "Dreiklang von Rio" (wirtschaftliche, soziale und ökologische Nutzung) dieser Wälder liegen. Zertifizierungssysteme sind dagegen primär Marketinginstrumente, um einem Produkt - hier Holz - einen Markt- und im günstigsten Fall auch Preisvorteil zu

verschaffen. Sie sind jedoch keineswegs selbst Bestandteil nachhaltiger Forstwirtschaft. Die angesprochenen "Zertifizierungsverfahren" sollten deshalb gestrichen werden, da Marketing durch Buchstabe d ausreichend abgedeckt ist.

Das Wort "Waldnebenerzeugnisse" impliziert eine bestimmte Reihenfolge der Nutzungsprioritäten, die jedoch in erster Linie von örtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Als offener Formulierung käme z.B. "Walderzeugnisse" in Frage; dies gilt auch für Artikel 3, Tired 2.

2. Zu Artikel 4 Nr. 3 Tired 2

Art und Umfang der Partizipation richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Eine offener Formulierung erscheint zweckmäßig, z.B. "geeigneten".

3. Zu Artikel 4 Nr. 3 Tired 3

Soweit im rechtlichen Sinn Waldeigentümer vorhanden sind, entspricht es der bisherigen Vorgehensweise, diese bei entsprechenden Projekten zu beteiligen. Die Eigentümer sollten deshalb folgerichtig auch explizit erwähnt werden.

4. Zu Artikel 5

In der Aufzählung der möglichen Empfänger und Kooperationspartner sollten zur Klarstellung und Hervorhebung auch die Waldeigentümer eigens erwähnt werden.

5. Zu Artikel 9 Nr. 2

Das Förderprogramm berührt nicht nur Fragen der Entwicklungszusammenarbeit, sondern direkt und indirekt auch die Forstpolitiken innerhalb der Europäischen Union. Eine regelmäßige Information des Forstausschusses über die geplanten Maßnahmen und das Ergebnis der Beratungen nach Absatz 1 - 3 würde die Koordinierung erleichtern und verbessert die Kohärenz der Maßnahmen der Gemeinschaft.

6. Zu Artikel 11 Nr. 2 Satz 2

Der ständige Forstausschuß sollte einbezogen werden, um die Information sowie die Koordination der gemeinschaftlichen und nationalen Forstpolitiken zu verbessern.

7. Zu Artikel 12 Nr. 1

Im Interesse einer straffen und zielorientierten Umsetzung sowie eines effizienten und sparsamen Mitteleinsatzes erscheint auch zukünftig eine Befristung der Verordnung zweckmäßig. Dauerhafte Aufgaben und Finanzlasten sind erfahrungsgemäß nur sehr schwer an evtl. veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Dem Rat bliebe es unbenommen, nach positiver Aufnahme des in Artikel 12 Nr. 2 vorgesehenen Berichts eine Verlängerung vorzusehen.

8. Der Finanzbogen enthält keine Angaben über die Höhe der Mittelausstattung. Die für 1998 und 1999 angegebenen Werte sollten keinesfalls überschritten werden.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für eine entsprechende Änderung der Verordnung Sorge zu tragen.